

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 108-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.365

Eingereicht am: 05.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Ergänzung des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG, BSG 153.41) vorzulegen, wonach bei austretenden Organisationseinheiten auch die Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger die Bernische Pensionskasse (BPK) oder die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) verlassen, sofern die Aktiven nicht mehr bei einer dieser Pensionskassen angeschlossen bleiben.

Begründung:

In Zusammenhang mit den Beratungen zum Landeskirchengesetz bzw. dem Austritt der Aktiven der römisch-katholischen Landeskirche aus der Bernischen Pensionskasse wurde allseits bewusst, dass für die Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger der gleichen Organisationseinheit nicht zwingend ein Austritt aus einer der bernischen Pensionskassen verbunden ist.

Die Motion fordert diesbezüglich eine Gleichbehandlung, wie dies üblicherweise bei einem Wechsel bei anderen Personalvorsorgeeinrichtungen der Fall ist. Rentenbezügerinnen und Rentnerbezüger sollen im Falle eines Austritts einer Organisationseinheit aus einer der kantonalen Pensionskassen (BPK oder BLVK) nicht weiter dort versichert bleiben, sondern haben die Pensionskasse ebenfalls zu verlassen. Dies insbesondere dann, wenn ein Anschluss nach Arti-

kel 4 Absatz 1 PKG bzw. Artikel 5 Absatz 1 PKG aufgelöst oder der Austritt von Versicherten den Tatbestand einer Teilliquidation gemäss den reglementarischen Vorschriften der BPK oder BLVK erfüllt.

Mit dem Zurücklassen des Rentnerbestandes verbleibt bei den Pensionskassen (und indirekt dem Kanton als Arbeitgeber) ein unnötig erhöhtes Risiko. Nämlich vor allem dann, wenn sich das vorhandene Deckungskapital für die künftigen Ansprüche als ungenügend erweist (z. B. wenn der technische Zinssatz reduziert werden muss, oder wenn sich die Sterbewahrscheinlichkeiten bzw. Langlebigkeit verändern). In diesen Fällen müsste das Deckungskapital für die zurückbleibenden Rentnerinnen und Rentner zu Lasten der Pensionskasse erhöht werden, was zu einer Reduktion des Deckungsgrades der Pensionskasse führen wird.

Eine Ergänzung des Pensionskassengesetzes (indirekte Gesetzesänderung) wurde bei der Beratung des Landeskirchengesetzes in der Märzsession 2018 abgelehnt, mit dem Hinweis, das Anliegen solle mittels gesondertem Vorstoss eingebracht werden, was hiermit erfolgt.

Verteiler

- Grosser Rat